

Beitragsordnung der Deutschen Gesellschaft für Kinderzahnheilkunde

- Stand: 27. September 2019 -

§ 1 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt mindestens 85,-- Euro.
- (2) Im Mitgliedsbeitrag ist der Bezug der Mitgliederzeitschrift („Oralprophylaxe und Kinderzahnheilkunde“) enthalten. Nur ordentliche Mitglieder erhalten die Mitgliederzeitschrift.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag der DGKiZ schließt den Mitgliedsbeitrag für die DGZMK nicht mit ein.

§ 2 Einzug des Mitgliedsbeitrags

- (1) Der Jahresbeitrag ist am 30. Juni des Kalenderjahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto der DGKiZ eingegangen sein.
- (2) Der volle Jahresbeitrag wird auch dann fällig, wenn die Mitgliedschaft erst im Laufe des Geschäftsjahres beginnt oder das Mitglied vor Ende des Geschäftsjahres aus der DGKiZ ausscheidet. Es werden keine anteiligen Beiträge zurückerstattet.
- (3) Die Aufnahme in die DGKiZ ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds hierzu erfolgt auf dem Aufnahmeformular. Der Mitgliedsbeitrag wird von der DGKiZ zum Fälligkeitstermin nach § 2 (1) eingezogen.
- (4) Das Mitglied ist verpflichtet, der DGKiZ laufend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift und E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- (5) Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen können, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand der Gesellschaft im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von jährlich 15,-- Euro.
- (6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dadurch anfallenden Bankgebühren (Rücklastschriften) durch das Mitglied zu tragen.
- (7) Ein Mitglied, das mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von sechs Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet, wird nach Vorstandsbeschluss aus der DGKiZ ausgeschlossen.

§ 3 Ehrenmitglieder, Studenten, Rentner

- (1) Ehrenmitglieder, korrespondierende Mitglieder, Studierende (Vollzeitstudium, Abschluss Staatsexamen Zahnmedizin oder Medizin) und Rentner sind vom Beitrag befreit, jedoch nicht von den Mitteilungspflichten nach § 2 (4).
- (2) Die studentische Mitgliedschaft in der DGKiZ ist ausschließlich für Studierende im grundständigen Studium der Zahnmedizin oder Medizin (Vollzeitstudium, Abschluss Staatsexamen) kostenfrei. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage einer gültigen Immatrikulationsbescheinigung, die den Studienfortgang belegt. Zu Beginn jedes neuen Kalenderjahres ist vom Studierenden unaufgefordert eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung vorzulegen. Nach Beendigung des Zahnmedizin/Medizinstudiums geht die Mitgliedschaft automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft über, so dass ab dem ersten Kalenderjahr nach Beendigung des Vollzeitstudiums der Mitgliedsbeitrag fällig wird.
- (3) Mit dem Eintritt ins Rentenalter und Berufs- oder Praxisaufgabe können Mitglieder eine außerordentliche Mitgliedschaft als Rentner beantragen.
- (4) Rentner können auch als ordentliches Mitglied (incl. Mitgliedsbeitrag) in der DGKiZ verbleiben. Sie erhalten dadurch wie jedes ordentliche Mitglied die Mitgliederzeitschrift sowie Stimme und Sitz in der Mitgliederversammlung.

Die Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 27. September 2019 beschlossen.